



Maskenpflicht (FFP2-Maske)

Maskenpflicht besteht:

- in Einrichtungen für ambulante Operationen
- in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
- in Dialyseeinrichtungen
- in Tageskliniken
- für Pflegedienste
- für Rettungsdienste
- in Obdachlosenunterkünften

Hinweis: Bei Entgegenstehen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen sowie für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, welche einen Mindestabstand von 1,5 m zu den betreuten, behandelnden oder gepflegten Personen einhalten, können anstatt einer FFP2-Maske auch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Maskenpflicht (**medizinischer Mund-Nasen-Schutz**)

Maskenpflicht besteht:

- in Krankenhäusern
- in Arztpraxen
- in Verkehrsmitteln des ÖPNV

www.coronavirus.sachsen.de/download/Uebersicht-Maskenpflicht-12-07-2022.pdf



Maskenpflicht **gilt nicht:**

- für Kinder unter 6 Jahren,
- bei ärztlich bescheinigter gesundheitlicher Beeinträchtigung,
- bei Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung,
- wenn sonstige unabweisbare Gründe vorliegen
- für Patienten in den Patientenzimmern der Gesundheitseinrichtung,
- für Bewohner und Tagespflegegäste von Einrichtungen,
- für Übernachtende in den Übernachtungszimmern von Obdachlosenunterkünften,
- für Personen ohne Kontakt zu vulnerablen Personengruppen.